

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bürgermeister/in**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 09.08.2018

Beschluss-Nr.: 389-(VI.)/2018

Gegenstand der Vorlage:

Widerspruch des Stadtrates Reinhard Schreiber gegen die Feststellung eines Hinderungsgrundes gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA

Gesetzliche Grundlage:

§§ 41 Abs.1 Ziff. 2, 42 Abs. 2 KVG LSA, § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO

Begründung:

Der Stadtrat Reinhard Schreiber ist seit dem 18.04.2018 als Mitarbeiter in der Kernverwaltung der Stadt Haldensleben beschäftigt. Beschäftigte, die in der Kernverwaltung tätig sind, können nicht zugleich Mandatsträger sein, § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA. Da Herr Schreiber zurzeit ein Mandat im Stadtrat der Stadt Haldensleben ausübt, liegt nunmehr ein Hinderungsgrund gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA vor.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stellte mit Beschluss (Beschluss-Nr.: 378-(VI.)/2018) vom 07.06.2018 fest, dass beim Stadtrat Reinhard Schreiber aufgrund seiner Tätigkeit in der Kernverwaltung der Stadt Haldensleben ein Hinderungsgrund gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA besteht.

Daraufhin erließ die stellv. Bürgermeisterin gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA einen Bescheid. Dieser Bescheid wurde Herrn Schreiber am 15.06.2018 übergeben.

Gegen diesen Bescheid legte Herr Schreiber mit Schreiben vom 04.07.2018 Widerspruch ein. Zur Begründung sind nochmals die Argumente aus der Anhörung vom 23.05.2018 vorgetragen worden. Diese wurden im Bescheid vom 15.06.2018 bereits berücksichtigt.

Der Feststellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Haldensleben gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist eine Tatsachenfeststellung. Letztlich bleibt die Tatsache, dass bei Herrn Schreiber immer noch aufgrund seiner Tätigkeit in der Kernverwaltung der Stadt Haldensleben ein Hinderungsgrund gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA besteht. Damit darf dem Widerspruch nicht abgeholfen werden.

Die Entscheidung des Stadtrates über den Widerspruch ist dem Betroffenen durch die Bürgermeisterin in Form eines Widerspruchsbescheides zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist dann Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	09.08.2018	
Stadtrat	09.08.2018	

Anlagen:

1. Bescheid vom 15.06.2018 (nichtöffentlich)
2. Widerspruch vom 04.07.2018 (nichtöffentlich)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, dem Widerspruch vom 04.07.2018 des Stadtrates Reinhard Schreiber gegen den Bescheid „Feststellen eines Hinderungsgrundes gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA betreffend Ihr Mandat im Stadtrat Haldensleben“ vom 15.06.2018 nicht abzuhelpfen.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin